Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0623

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 06.02.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren 13.02.2023	**TOP Ö**	**5**

Beratungsgegenstand

Stärkungspakt NRW - Unterstützungsleistungen für Kommunen in NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren beschließt, der Empfehlung der Verwaltung über die eigenständige Verteilung der Unterstützungsleistungen aus dem Stärkungspakt NRW an soziale Einrichtungen zu folgen.

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Verteilung der Unterstützungsleistungen aus dem Stärkungspakt NRW an soziale Einrichtungen zeitnah zu organisieren und nach Abschluss des Förderprogramms über den Ablauf des Projektes zu berichten.

Sachdarstellung

In Deutschland sind die Preise für Energie und Lebensmittel als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in den letzten Wochen und Monaten deutlich gestiegen. Dies stellt Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor mögliche große Herausforderungen. Die Landesregierung NRW stellt im Rahmen des „Stärkungspakts Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ für diese Zwecke deshalb für das Jahr 2023 rund 150 Millionen Euro zur Verfügung.

Allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 Unterstützungsleistungen gewährt. Mit Schreiben vom 17. Januar 2023 hat die Stadt Ahaus eine Förderzusage in Höhe von 100.107 EUR für Billigkeitsleistung erhalten.

Die Unterstützungsleistung kann zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten eingesetzt werden. Hierzu zählen die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatungen in Kommunen, Einrichtungen wie beispielsweise Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).

Finanziert werden können durch diese Unterstützungsleistung beispielsweise Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz- Trennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien. Darüber hinaus können Honorarabgaben für ausgewiesene Fachkräfte sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc. abgerechnet werden. Weiter kann die Unterstützung eingesetzt werden zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen, soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche

nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Die Kommunen können diese Unterstützungsleistungen entweder selbst verwenden und/oder ganz oder teilweise im Wege der Beleihung an Dritte weitergeben. Die Verwaltung empfiehlt nach einer intensiven Prüfung, diese Unterstützungsleistungen bei entsprechendem Bedarf an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur weiterzuleiten.

Die Verwaltung plant im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Presse, digitale Medien) eine entsprechende Information, verbunden mit dem Aufruf zur Bewerbung auf entsprechende Unterstützungsmittel. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat hierfür ein entsprechendes Online-Bewerbungsformular zur Anmeldung des Bedarfs zur Verfügung gestellt. Sofern die sozialen Einrichtungen in der Stadt Ahaus zweckentsprechende Mittelbedarfe anmelden, können diesen nach Vorlage einer konkreten Bedarfsaufstellung nach entsprechender Prüfung eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen erhalten.

Die Ausgabemittel in Höhe von 100.107,00 € werden auf drei gleichgroße Zeiträume im Jahr 2023 wie folgt aufgeteilt:

Zeitraum	Monate 2023	Betrag
1	Januar bis April 2023	33.369,00 EUR
2	Mai bis August 2023	33.369,00 EUR
3	September bis Dezember 2023	33.369,00 EUR
Gesamt		**100.107,00 EUR**

Die Einrichtungen können sich jeweils bis zum Ende des ersten und zweiten Zeitraumes (bis Ende April bzw. Ende August 2023) sowie für das letzte Jahresdrittel bis zum 15. September 2023 für die Unterstützungsleistungen bewerben. Die Verwaltung wird Anfang Mai für das erste Jahresdrittel und Mitte September für das zweite und dritte Drittel prüfen und entscheiden, wie und nach welchen Kriterien die Beträge auf die Einrichtungen verteilt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt folgendes Bewerbungsverfahren:

Die sozialen Einrichtungen können sich sowohl im ersten, als auch zusätzlich im zweiten und/oder dritten Jahresdrittel für die Unterstützungsleistungen bewerben. Die sozialen Einrichtungen geben zum einen den benötigten Betrag an, und erläutern zudem in dem Bewerbungsformular, für welchen Zweck die Mittel beantragt werden. Das Bewerbungsformular soll dabei aussagekräftig erfassen, wo Hilfe besonders benötigt wird. Die Anforderung von Nachweisen über die finanzielle Liquidität der Einrichtung ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung prüft wohlwollend, auf welche sozialen Einrichtungen die Mittel aufgeteilt und anschließend vergeben werden. Vor allen Hilfsorganisationen sollen von den Unterstützungsleistungen profitieren. Der Verwaltung ist deshalb daran gelegen, die Mittel an besonders betroffene soziale Einrichtungen zu vergeben.

Zum Nachhalten und Prüfen der beantragten, verausgabten und geplanten Mittel benötigt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jeweils zu den Stichtagen 30.06.2023 und 30.09.2023 eine tabellarische Übersicht. Zu diesen Stichtagen müssen bei der Stadt Ahaus die Mittel verplant worden sein. Mittel, die bis zum 30.09.2023 nicht verplant sind, sind dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW unaufgefordert bis spätestens zum 13.10.2023 zurückzuzahlen. Bis zum 31.03.2024 ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW dann eine tabellarische Aufstellung der endgültigen Ausgaben sowie der im Wege der Beleihung weitergegebenen Unterstützungsleistungen als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die sozialen Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29.02.2024 gegenüber der Stadt Ahaus die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine Übersicht der verausgabten Mittel nachzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Soziale Leistungen**	**05.01**
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.107
15	Transferaufwendungen	100.107

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.107
14	Transferauszahlungen	100.107

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☒ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Richtlinie Stärkungspakt NRW